

# Strommarktform weitgehend abgeschlossen

Als Reaktion auf die Energiekrise nach dem Einmarsch Russlands in die Ukraine hat die EU-Kommission am 14. März 2023 zwei Legislativvorschläge vorgelegt. Ende 2023 wurde das Paket im Trilogverfahren abgeschlossen.

Ein wesentlichen Teil des EMD-Paketes (EMD = Electricity Market Design) stellt die Verordnung zur Verbesserung der Gestaltung der Elektrizitätsmärkte in der EU dar. Diese zielt darauf ab, die Abhängigkeit der Strompreise von den volatilen Preisen für fossile Brennstoffe zu verringern, die Verbraucher:innen vor Preisspitzen zu schützen und den Einsatz erneuerbarer Energien zu beschleunigen. Im Wesentlichen konnten sich die europäischen Verhandlungspartner auf die hier beschriebenen Inhalte einigen.

## Zukünftige Förderung von nicht-fossilem Strom

Die Betriebsförderung von neuen Anlagen zur Erzeugung von „low-carbon“- (d.h. von nicht-fossilem) -Strom (Wind, Solar, Geothermie, Wasserkraft und Atom) soll zukünftig in Form von zweiseitigen Differenzverträgen (Contracts-for-Difference, CfDs) erfolgen. Der endgültige Text erlaubt jedoch auch die Verwendung von „Mechanismen, die den CfDs gleichwertig sind“. Auf jeden Fall ist auf Einklang mit den Regeln für staatliche Beihilfen zu achten. Im Sinne der Planungssicherheit gibt es eine Übergangsfrist von drei Jahren, bis die Vorgabe wirksam wird. Mitgliedstaaten können CfDs auch im Falle von Investitionen gewähren, die zu einem substanziellen Repowering bestehender Stromerzeugungsanlagen, einer wesentlichen Kapazitätserhöhung oder zur Verlängerung der Lebensdauer führen.

In Zeiten hoher Energiepreise kann es aufgrund der Förderung mittels CfDs zur Abschöpfung von Mitteln durch den Fördergeber (Staat) kommen. Diese Mittel sollen an die Endkund:innen ausgeschüttet werden. Bei der Verteilung der Einnahmen an die Haushalte sollten die Mitgliedstaaten insbesondere sozial schwache Kund:innen begünstigen können. Mitgliedstaaten

können die Mittel aber auch zur Finanzierung von Investitionen zur Senkung der Stromkosten für die Endverbraucher:innen und in den Ausbau der Verteilernetze, der erneuerbaren Energiequellen und der Ladeinfrastruktur für Elektrofahrzeuge oder zur Finanzierung der Kosten der direkten Preisstützungsregelungen einsetzen. Durch mögliche Ausschüttungen darf es nicht zu Marktverzerrungen kommen. Aus Sicht der Entlastung der Endkund:innen wäre der Vorschlag der Europäischen Kommission gegenüber der endgültig erzielten Einigung zu bevorzugen gewesen. Denn dieser sah eine Ausschüttung der Mittel proportional zum Energieverbrauch an diejenigen verbindlich vor, die zuvor überhöhte Preise bezahlt hatten.

## Unterstützung von Verträgen zur direkten Vermarktung von Strom (PPAs)

Die Mitgliedstaaten sollen Hindernisse für den Einsatz von PPAs (Power Purchase Agreements) abbauen (besonders für grenzüberschreitende PPAs) und Anreize für den Abschluss von PPAs schaffen, z.B. staatliche Garantien für bestimmte Verbraucher:innen, um das Partnerisiko zu verringern, allerdings nur wenn es nicht ausreichend Möglichkeiten für private Garantien gibt. Die Mitgliedstaaten können sich entscheiden, mit öffentlichen Mitteln ausschließlich PPAs für neue erneuerbare Energien zu unterstützen, die im Einklang mit den Dekarbonisierungsplänen der Mitgliedstaaten stehen und PPA-Märkte nicht ausreichend entwickelt sind.

Positiv ist, dass ein technologieneutraler Ansatz ohne ausdrückliche Bezugnahme auf PPAs für erneuerbare Energien unterstützt wurde. Die Verpflichtung zur Beseitigung von Hindernissen für PPA-Verträge könnte jedoch strenger sein, da die Mitgliedstaaten die Möglichkeit haben, einige Hindernisse zu rechtfertigen, die die Entwicklung des PPA-Marktes weiter verzögern könnten. In der Praxis wird darauf zu achten sein, dass es durch eine Förderung von PPAs nicht zu negativen Auswirkungen auf die Liquidität der Strombörsen kommt.

Zur Sicherstellung von ausreichend Transparenz des PPA-Marktes soll ACER eine jährliche Bewertung veröffentlichen, den Bedarf an der Entwicklung von Standardverträgen für PPAs zur freiwilligen Nutzung erheben und diese – falls notwendig – entwickeln.

## Strompreiskrise

Auf Vorschlag der Kommission kann der Rat der EU eine Strompreiskrise ausrufen und auch verlängern. Dafür müssen aber zwei Voraussetzungen erfüllt sein:

- sehr hohe Durchschnittspreise auf den Stromgroßhandelsmärkten, die mindestens das Zweieinhalbfache des Durchschnittspreises der letzten fünf Jahre



betragen und voraussichtlich mindestens sechs Monate lang anhalten werden (bei der Berechnung des fünfjährigen Durchschnittspreises werden Zeiten, in denen eine Stromkrise ausgerufen wurde, nicht berücksichtigt).

- starke Erhöhungen der Endkund:innenpreise für Strom um 70%, die voraussichtlich mindestens drei Monate lang anhalten werden.

#### Neuerungen bei Verbraucher:innenschutz

- **Recht auf "energy sharing"**: Endkund:innen dürfen ihre Überschuss-Stromproduktion bis zu 6 MW Kapazität geographisch limitiert handeln (im Fall von großen Unternehmen muss diese Option durch den Mitgliedstaat erlaubt werden). Aktive Kund:innen, die Energie gemeinsam nutzen, sind für die von ihnen verursachten Ungleichgewichte im Netz aber finanziell verantwortlich (Ausnahmen gibt es dabei für Haushalte).
- **Verträge**: Endkund:innen (mit Smart Meter) können von ihrem Versorger einen dynamischen Strompreisvertrag verlangen bzw. müssen auch Fixpreis-Verträge (Laufzeit mindestens ein Jahr) beantragen können. Diese Verpflichtung gilt für große Versorger, die mehr als 200.000 Endkund:innen beliefern (unter bestimmten Voraussetzungen können die Mitgliedstaaten aber auch diese großen Versorger von der Pflicht entbinden). Wenn Fixpreis-Verträge angeboten werden, muss sichergestellt werden, dass die Versorger ihre Mengen ausreichend abgesichert haben.
- **Preiseingriffe**: Die finale Einigung erlaubt eine Regulierung der Energiepreise für Haushalte und KMU während einer Energiekrise. Weiter sind regulierte Preise für energiearme und schutzbedürftige Haushalte und als Übergangsmaßnahme für Haushalte und Kleinunternehmen möglich, unabhängig davon, ob eine Strompreiskrise ausgerufen wurde oder nicht. Es muss jedoch sichergestellt werden, dass eine solche

Preisregulierung zielgerichtet ist und keine Anreize für einen höheren Verbrauch schafft. Schutzbedürftige und benachteiligte Kund:innen werden auch besser vor möglichen Abschaltungen des Netzes geschützt. Da es sich bei Preisregulierungen um extreme Markteingriffe handelt, sollten diese auf Krisenzeiten beschränkt bleiben. Besonders negativ zu sehen ist, dass die finale Einigung nicht berücksichtigt, dass auch große (und insbesondere energieintensive) Unternehmen in Energiekrisen extremen Wirtschaftslagen ausgesetzt und auf Unterstützung angewiesen sind.

#### Nächste Schritte

Die erzielte Einigung muss für ein Inkrafttreten nun noch von Rat und Parlament formell angenommen und im Amtsblatt der EU veröffentlicht werden. ●

#### Weitere Infos:

- Pressemitteilung des Rats der EU 14.12.2023 ([Link](#))
- Pressemitteilung des Europäischen Parlaments 14.12.2023 ([Link](#))
- Text der Trilog-Einigung 19.12.2023 ([Link](#))
- ursprünglicher EK-Vorschlag „EMD“ 14.3.2023 ([Link](#)).



[Dipl.-Ing. Renate Kepplinger MSc \(WKÖ\)](#)  
[renate.kepplinger@wko.at](mailto:renate.kepplinger@wko.at)